

Wegen Krankheit nicht genommener Jahresurlaub ist abzugelten

Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 20. Januar 2009¹

Ein Arbeitnehmer verliert seinen Anspruch auf bezahlten gesetzlichen Jahresurlaub nicht, wenn er ihn wegen Krankheit nicht ausüben konnte. Der nicht genommene Jahresurlaub ist abzugelten (Rechtssachen C-350/06 und C-520/06).

Fall, der dieser Entscheidung zugrunde lag:

Ein Arbeitnehmer konnte seinen Jahresurlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht nehmen bevor das Arbeitsverhältnis wegen Rente endete.

Argumentation des EuGH:

Einem Arbeitnehmer, der während des gesamten Bezugszeitraumes und über einen im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraum hinaus krankgeschrieben ist, wird ansonsten jede Möglichkeit genommen, in den Genuss seines bezahlten Jahresurlaubs zu kommen. Die Gewährung des Erholungsurlaubs sei schließlich auch nicht davon abhängig, dass der Arbeitnehmer in dem festgelegten Bezugszeitraum tatsächlich gearbeitet habe. Folglich könne ein Mitgliedstaat den Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub am Ende eines Bezugs- oder Übertragungszeitraums nur unter der Voraussetzung vorsehen, dass der betroffene Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit gehabt habe, seinen Urlaubsanspruch auszuüben.

Das bedeutet, dass unsere in den AVR Caritas, AVO und dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) normierten „Verfallklauseln“² nicht gelten sollen, wenn ein Mitarbeiter während des gesamten Bezugs- und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war, seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat und er seinen Urlaub dadurch nicht nehmen konnte.

¹ <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79909879C19060350&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>

² Unsere „nationalen“ Vorschriften:

- § 32 Abs. 4 Satz 2 AVO: Spätestens zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres
- § 1 Abs. 5 Satz 2 Anlage 14 AVR Caritas: Spätestens zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres
- § 7 Abs. 3 Satz 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG): In den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres